



Brüssel, den 18. November 2025
(OR. en)

15535/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0353 (NLE)

ESPACE 81
EEE 29
RECH 506
COMPET 1172
IND 510
EU-GNSS 21
TRANS 551
AVIATION 158
MAR 159
TELECOM 403
MI 913
CSC 598
CSCGNSS 11
CSDP/PSDC 706

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 696 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 696 annex.

Anl.: COM(2025) 696 annex

15535/25 ADD 1

COMPET.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2025
COM(2025) 696 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der
Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die
Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-
Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für
sichere Konnektivität**

DE

DE

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen am Programm der Union für sichere Konnektivität und an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union

DIE EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“)

einerseits

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN (im Folgenden „Norwegen“)

andererseits

im Folgenden „Vertragsparteien“ –

IN ANERKENNUNG der Teilnahme Norwegens am Weltraumprogramm der Union,

IN ANERKENNUNG der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien,

UNTER HINWEIS AUF die Verordnung (EU) 2021/696 über das Weltraumprogramm der Union¹ (im Folgenden „Weltraumverordnung“) und die Verordnung (EU) 2023/588 über das Programm der Union für sichere Konnektivität² (im Folgenden „Verordnung über sichere Konnektivität“),

IN ANERKENNUNG des finanziellen Beitrags Norwegens zu den Tätigkeiten im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität und der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. xx/2025 vom xx 2025 zur Änderung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten und des Protokolls 37 mit der Liste nach Artikel 101 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“),

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des EWR-Abkommens als rechtliche und institutionelle Grundlage für die Stärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen der Union und Norwegen im Bereich der sicheren Konnektivität,

UNTER HINWEIS auf das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlussachen (im Folgenden „Geheimschutzabkommen“), das am 22. November 2004 unterzeichnet wurde und am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten ist,

¹ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

² Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

UNTER HINWEIS auf die am 22. Oktober 2004 vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz von Verschlussachen, die zwischen dem Königreich Norwegen und der Union ausgetauscht werden (im Folgenden „Sicherheitsvorkehrungen“),

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass im Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates die vom Rat und vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) wahrzunehmenden Zuständigkeiten festgelegt sind, um eine Bedrohung für die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzuwenden oder schweren Schaden für die wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzumildern oder immer dann, wenn die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten durch den Betrieb des Systems oder die Erbringung dieser Dienste beeinträchtigt werden könnte, der Beschluss (GASP) 2021/698 gemäß Artikel 35 der Weltraumverordnung und Artikel 31 der Verordnung über sichere Konnektivität gilt,

IN ANERKENNUNG des Interesses Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und an den Diensten der Union für sichere Konnektivität,

IN DEM WUNSCH, ein bilaterales Abkommen über die Teilnahme Norwegens am Programm der Union für sichere Konnektivität und an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union zu schließen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1
Zweck des Abkommens

(1) Im vorliegenden Abkommen werden die Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme Norwegens am Programm der Union für sichere Konnektivität und an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie für den Zugang Norwegens zu staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität und zu GOVSATCOM-Diensten festgelegt.

(2) Norwegen wird Teilnehmer am Programm der Union für sichere Konnektivität und GOVSATCOM-Teilnehmer in dem Sinne, dass es Nutzer staatlicher Kapazitäten der sicheren Konnektivität der Union bzw. GOVSATCOM-Nutzer ermächtigt oder Satellitenkommunikationskapazitäten, Bodensegmentstandorte oder Teile der Einrichtungen des Bodensegments bereitstellt.

(3) Die im Rahmen dieses Abkommens gewährten Rechte lassen das Programm der Union für sichere Konnektivität und die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union unberührt. Mit dem Abkommen wird Norwegen keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Programm der Union für sichere Konnektivität und die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union übertragen.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht den Rechtsrahmen und die institutionelle Struktur des Programms der Union für sichere Konnektivität sowie der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union, die durch das Unionsrecht, durch die in das EWR-Abkommen aufgenommenen einschlägigen Rechtsakte der Union oder durch die zur Durchführung der Rechtsakte der Union ergriffenen Maßnahmen eingerichtet wurden. Dieses Abkommen berührt

auch nicht die geltenden Rechtsvorschriften und Strategien der Union zur Umsetzung der Nichtverbreitungsverpflichtungen und der Ausführkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

(5) Die Union ist Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die Teil der im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung über das Programm für sichere Konnektivität entwickelten staatlichen Infrastruktur sind, oder die im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union entwickelt wurden.

(6) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte unberührt.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „GOVSATCOM-Plattform“ bezeichnet eine GOVSATCOM-Plattform im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2021/696.
2. „Agentur“ bezeichnet die mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichtete Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm.
3. „EU-Verschlussachen“ oder „EU-VS“ bezeichnet EU-Verschlussachen oder EU-VS im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2021/696.
4. „Nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen“ bezeichnet nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2021/696.
5. „Token“ bezeichnet die Einheit, die für die Zahlung oder Vergütung der GOVSATCOM-Dienste im Sinne des Artikels 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1055 der Kommission³ verwendet wird.
6. „Kontrolle“ bezeichnet die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben.
7. „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ bezeichnet das Gremium eines Rechtsträgers, das im Einklang mit dem nationalen Recht bestellt wurde und das gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) oder einer Person mit vergleichbaren Entscheidungsbefugnissen Bericht erstattet, und das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das Entscheidungen der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht.
8. „Drittland“ bezeichnet jedes Land, bei dem es sich nicht um Norwegen, einen EU-Mitgliedstaat oder einen anderen dem EWR angehörenden EFTA-Staat handelt, der gegebenenfalls an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union oder am Programm der Union für sichere Konnektivität teilnimmt.

³ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1055/oj.

9. „GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union“ oder „GOVSATCOM“ bezeichnet die mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichtete GOVSATCOM-Komponente.

10. „GOVSATCOM-Teilnehmer“ bezeichnet einen Teilnehmer im Sinne des Artikels 68 der Verordnung (EU) 2021/696.

11. „Programm der Union für sichere Konnektivität“ bezeichnet das Programm, das mit der Verordnung (EU) 2023/588 eingerichtet wurde.

12. „Teilnehmer am Programm der Union für sichere Konnektivität“ bezeichnet einen Teilnehmer im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2023/588.

Artikel 3 **Umfang der Zusammenarbeit**

Dieses Abkommen regelt die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie den Zugang Norwegens zu staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität und zu GOVSATCOM-Diensten.

Es ergänzt den Beschluss Nr. xx/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom xx.

Artikel 4 **Teilnahme am Programm der Union für sichere Konnektivität und an GOVSATCOM**

Norwegen ist Teilnehmer am Programm der Union für sichere Konnektivität und GOVSATCOM-Teilnehmer im Sinne des Artikels 11 der Verordnung über sichere Konnektivität und des Artikels 68 der Weltraumverordnung, soweit es die Nutzer der staatlichen Dienste der Union für sichere Konnektivität oder von GOVSATCOM-Diensten ermächtigt oder Kapazitäten, Standorte oder Einrichtungen bereitstellt.

Die Priorisierung der unter dieses Abkommen fallenden Dienste zwischen den von Norwegen ermächtigten Nutzern wird von Norwegen festgelegt und durchgeführt.

Artikel 5 **Für sichere Konnektivität zuständige Behörde**

Norwegen benennt eine für sichere Konnektivität zuständige Behörde.

Die für sichere Konnektivität zuständige Behörde stellt sicher, dass

- a) die Nutzung der unter dieses Abkommen fallenden Dienste den allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über sichere Konnektivität und Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung entspricht;
- b) die Zugangsrechte für die von diesem Abkommen abgedeckten Dienste festgelegt und verwaltet werden;
- c) die für die Nutzung der von diesem Abkommen abgedeckten Dienste erforderliche Nutzerausrüstung und die dazugehörigen elektronischen Kommunikationsverbindungen und Informationen gemäß den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über sichere Konnektivität und gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung verwendet und verwaltet werden;

d) eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet wird, die bei Bedarf dabei Hilfe leistet, wenn Sicherheitsrisiken und -bedrohungen — insbesondere die Feststellung potenziell schädlicher elektromagnetischer Interferenzen, die die Dienste im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität beeinträchtigen könnten — gemeldet werden.

Artikel 6
Staatliche Dienste

- (1) Die unter dieses Abkommen fallenden Dienste werden für die in Artikel 4 genannten Teilnehmer gemäß den Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1053 der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1055 der Kommission bereitgestellt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten und zu staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität ist die Erfüllung der Bedingungen für ihre Nutzung gemäß diesem Artikel.
- (3) Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste der Union für sichere Konnektivität ermächtigt werden:
 - a) eine norwegische Behörde oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen in Norwegen betraute Stelle und
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (4) Die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Nutzer von GOVSATCOM-Diensten und von staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität werden von Norwegen zur Nutzung dieser Dienste ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die in Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über sichere Konnektivität und Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen.

Artikel 7
Anbieter von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten

Die Union kann Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union erwerben, die von folgenden Stellen bereitgestellt werden:

- a) Norwegen als GOVSATCOM-Teilnehmer gemäß Artikel 68 der Weltraumverordnung und
- b) norwegischen juristischen Personen, die nach dem Sicherheitsakkreditierungsverfahren gemäß Artikel 37 der Weltraumverordnung, das im Einklang den in Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung festgelegten allgemeinen Sicherheitsanforderungen für die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union durchgeführt wird, ordnungsgemäß dafür akkreditiert sind, Satellitenkommunikationskapazitäten oder -dienste bereitzustellen.

Das System, das diese Kapazitäten und Dienste bereitstellt, gilt als System, das staatliche Dienste bereitstellt, sofern es die in Artikel 2 Absatz 2a des Durchführungsbeschlusses (EU)

2023/1054 der Kommission⁴ festgelegten Anforderungen erfüllt, wobei unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat oder Norwegen zu verstehen ist.

Artikel 8
Für die Dienste relevante Kapazitäten

Die Europäische Kommission legt die Gesamtzahl der Token fest, die für die künftigen Planungszeiträume entsprechend den verfügbaren Haushaltssmitteln und den Bedingungen der mit den Ressourcenanbietern geschlossenen Verträge und Vereinbarungen aufzuteilen sind.

Norwegen erhält einen Prozentsatz (in Token) des Gesamtanteils der Mitgliedstaaten gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1055 der Kommission⁵ und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1053 der Kommission⁶.

Artikel 9
Verstärkte Abdeckung der Arktis

Die staatliche Infrastruktur der Union für sichere Konnektivität kann zusätzliche Elemente umfassen, um die Abdeckung mit geringer Latenzzeit über die Arktis zu verbessern.

Jeder zusätzliche Finanzbeitrag, der für den Entwurf, die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb solcher Elemente erforderlich ist, wird durch einen Beschluss des in Artikel 18 genannten Gemeinsamen Ausschusses, mit dem dieser Artikel gemäß Artikel 18 Absatz 4 geändert wird, festgelegt und im Einklang mit Artikel 12 umgesetzt.

Artikel 10
Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen für norwegische Stellen

Für dieses Abkommen gelten Artikel 24 der Weltraumverordnung und Artikel 22 der Verordnung über sichere Konnektivität in Bezug auf Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen im Rahmen der Programme.

Wenn die Europäische Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Weltraumverordnung eine Ausnahme beschließt, ohne von der Ausnahme nach Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz Gebrauch zu machen, muss eine förderfähige Einrichtung die folgenden Teilnahmebedingungen erfüllen:

- a) der förderfähige Rechtsträger hat seinen Sitz in Norwegen und seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen haben ihren Sitz in Norwegen oder in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-EFTA-Staat, der gegebenenfalls an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union oder am Programm der Union für sichere Konnektivität teilnimmt;
- b) der förderfähige Rechtsträger verpflichtet sich, alle einschlägigen Tätigkeiten in Norwegen, einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-EFTA-Staat, der gegebenenfalls an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union oder am Programm der Union für sichere Konnektivität teilnimmt, durchzuführen, und
- c) der förderfähige Rechtsträger steht nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands.

⁴ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1054/oj.

⁵ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1055/oj.

⁶ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1053/oj.

Artikel 11
Durchführungsbeschlüsse

Die einschlägigen Durchführungsbeschlüsse der Kommission, die für die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität gelten, gelten für Tätigkeiten, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens durchgeführt werden.

Artikel 12
Zusätzliche Beiträge

Im Rahmen dieses Abkommens kann Norwegen einen zusätzlichen Finanzbeitrag zur Abdeckung weiterer Elemente anbieten, sofern diese weiteren Elemente für die betreffende Komponente weder eine finanzielle oder technische Belastung noch irgendeinen Zeitverzug für die ordentliche Umsetzung bewirken. Dieser zusätzliche Finanzbeitrag wird durch einen Beschluss des in Artikel 18 genannten gemeinsamen Ausschusses zur Änderung dieses Artikels gemäß Artikel 18 Absatz 4 festgelegt und zur Finanzierung des damit verbundenen zusätzlichen Elements gemäß Artikel 12 der Weltraumverordnung und Artikel 15 der Verordnung über sichere Konnektivität verwendet.

Artikel 13
Funkfrequenzen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Frequenzfragen, die die europäische sichere Konnektivität betreffen, zusammenzuarbeiten.
- (2) In diesem Zusammenhang schützen die Vertragsparteien die Frequenzzuweisungen, die für die europäischen Systeme der sicheren Konnektivität erforderlich sind, um die Verfügbarkeit der Dienste dieser Systeme zum Vorteil der Nutzer sicherzustellen.
- (3) Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes der Funkfrequenzen, die für die sichere Konnektivität genutzt werden, vor Unterbrechungen und Interferenzen an. Zu diesem Zweck ermitteln sie Interferenzquellen und suchen nach beiderseits akzeptablen Lösungen zur Beseitigung dieser Interferenzen.
- (4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ergäbe.

Artikel 14
Schutz der finanziellen Interessen der Union

Norwegen gewährt dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Im Falle des OLAF umfassen diese Rechte das Recht zur Durchführung von Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Artikel 15 **Sicherheit**

(1) Die Vertragsparteien schützen die Systeme der sicheren Konnektivität vor Bedrohungen wie Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechungen und feindseligen Handlungen. Folglich unternehmen die Vertragsparteien alle möglichen Schritte, um die Kontinuität, Sicherheit und Gefahrenabwehr im Rahmen der Dienste der Union für sichere Konnektivität und der GOVSATCOM-Dienste sowie der damit verbundenen Infrastruktur und kritischen Anlagen in ihrem Gebiet zu gewährleisten.

(2) Die Europäische Kommission beabsichtigt, Maßnahmen zum Schutz, zur Kontrolle und zur Verwaltung sensibler Anlagen, Informationen und Technologien des Programms der Union für sichere Konnektivität und der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union gegen Bedrohungen auszuarbeiten.

(3) Norwegen erlässt in seinem Gebiet zügig Maßnahmen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird, und setzt diese rasch durch.

Artikel 16 **Teilnahme an Ausschüssen**

Vertreter Norwegens werden eingeladen, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren und ohne Stimmrecht als Beobachter an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen, die für die Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie des Programms der Union für sichere Konnektivität eingerichtet wurden.

Norwegen nimmt für die einschlägigen Teile der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität ohne Stimmrecht am Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Agentur teil. Die Teilnahme wird im Einklang mit dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, wie dies für die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität festgelegt wurde, sowie und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung beschränkt.

Artikel 17 **Schutzmaßnahmen**

(1) Jede Vertragspartei kann nach Konsultation des in Artikel 18 genannten gemeinsamen Ausschusses geeignete Schutzmaßnahmen treffen, einschließlich der Aussetzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Abkommens, wenn sie feststellt, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht nachkommt. Nach der Annahme von Schutzmaßnahmen nehmen die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitige Konsultationen im gemischten Ausschuss auf, um die Anwendung aller Bestimmungen dieses Abkommens so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Der Umfang und die Dauer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, das zur Behebung des Zustands und zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Rechten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich ist. Die Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen zur Beilegung der Streitigkeit nach Artikel 19 fort.

Artikel 18
Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen gemeinsamen Ausschuss ein, der sich aus offiziellen Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt, für die gilt, dass Kenntnis nötig ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuss überwacht das Funktionieren dieses Abkommens und ist das Forum, in dem die Vertragsparteien Meinungen und Informationen über alle Fragen austauschen, die von einer der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens aufgeworfen werden.

(3) Der gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der gemeinsame Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der gemeinsame Ausschuss legt das Mandat dieser Unterausschüsse fest.

(4) Die Artikel 9 und 12 können durch einen Beschluss des gemeinsamen Ausschusses geändert werden. Diese Änderung tritt dreißig Tage nach ihrer Annahme in Kraft.

(5) Der gemeinsame Ausschuss tritt zweimal jährlich oder bei Bedarf auf Ersuchen einer Vertragspartei öfter zusammen.

(6) Der gemeinsame Ausschuss ist das Gremium, an das Ersuchen Norwegens um technische Unterstützung zu richten sind.

Artikel 19
Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus den Bestimmungen, der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens ergeben oder damit zusammenhängen, werden ausschließlich im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und es wird kein nationales oder internationales Gericht oder Dritter mit der Beilegung befasst.

Artikel 20
Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der jeweiligen internen rechtlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben, in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden. Jegliche Änderung dieses Abkommens tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der jeweiligen internen rechtlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben, in Kraft.

(3) Dieses Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft. Es wird automatisch um weitere Zeiträume von [10] Jahren verlängert, es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei spätestens [3] Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder eines nachfolgenden [10]-Jahreszeitraums schriftlich ihre Absicht mit, dieses Abkommen nicht zu verlängern.

(4) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu kündigen. Die Kündigung wird [3] Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.

(5) Nach Ablauf der Laufzeit dieses Abkommens gemäß Absatz 3 oder seiner Kündigung gemäß Absatz 4 wenden die Vertragsparteien dieses Abkommens bis zum Ende der vertraglichen Vereinbarungen über diese Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten auf alle Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten an, die im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität oder dieses Abkommens finanziert werden.

(6) Werden die Weltraumverordnung, die Verordnung über sichere Konnektivität oder die in diesem Abkommen genannten Durchführungsbeschlüsse geändert, aufgehoben oder auf andere Weise überarbeitet, so gelten Bezugnahmen in diesem Abkommen auf die Weltraumverordnung, die Verordnung über sichere Konnektivität oder die Durchführungsbeschlüsse als Bezugnahmen auf diese geänderten, aufgehobenen oder anderweitig überarbeiteten Rechtsakte.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren jeweiligen Behörden gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu [...] am [...] Abgefasst in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen